

SATZUNG

DER SIEDLERGEMEINSCHAFT

AUGRABEN e.V.

**91301 FORCHHEIM
Stand 4. März 2009**

Dieser Satzung ist die Satzung Teil 1 des Verbandes Wohneigentum Landesverband Bayern e.V. vormals Bayerischen Siedlerbundes voranzustellen.

VERBAND WOHN EIGENTUM LANDESVERBAND BAYERN E. V. VORMALS BAYERISCHER SIEDLERBUND

Satzung mit Finanzstatut und Landesschiedsgerichtsordnung

TEIL I

TEIL I der Satzung des Verbandes Wohneigentum. Landesverband Bayern e. V., im Sprachgebrauch Bayerischer Siedlerbund genannt, ist verbindlich für die örtlichen Gemeinschaften, Kreis-, Stadt- und Bezirksverbände.

1. ORGANISATIONSFORM:

Der Verband ist die Organisation bayerischer Haus- und Wohneigentümer sowie Bau- und Siedlungswilligen.

Der Verband ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und parteipolitisch

und konfessionell neutral. Jeder natürlichen Person ist der Beitritt zu den Gliederungen des Verbandes möglich.

2. AUFBAU:

Der Verband ist vertikal gegliedert. Die Mitgliedschaft ist durchgehend von der Aufnahme in die örtliche Gemeinschaft bis zum Landesverband.

3. ZWECK:

Zweck des Verbandes ist:

- a) Förderung und Erhaltung des familiengerechten Wohnens
- b) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- c) Förderung des Umweltschutzes
- d) Förderung der Pflanzenzucht
- e) Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in vereinseigenen Jugendgemeinschaften auf Vereins-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- f) Förderung der Altenbetreuung
- g) Förderung der Verbraucherberatung

4. VERWIRKLICHUNG:

Die einzelnen Gliederungen des Verbandes - örtliche Gemeinschaften, Kreis-,

Stadt- und Bezirksverbände - fördern den Zweck durch besondere, in den jeweiligen Satzungen festgelegte Aufgaben, die sich an regionalen und

überregionalen, sowie grundsätzlichen Erfordernissen des Satzungszweckes ausrichten.

5. EINTRITT:

Der Eintritt in eine Gemeinschaft führt automatisch zur Mitgliedschaft im jeweiligen Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Landesverband.

6. GELTUNGSBEREICH:

Die gültige Satzung des Verbandes bindet über die örtlichen Gemeinschaften, sowie über die Kreis-, Stadt- und Bezirksverbände alle Mitglieder.

7. ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT:

Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen, die Inhaber und am Erwerb von Wohneigentum Interessierte sind, sowie Alle, die die Ziele und Aufgaben des Verbandes durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen, erlangen.

Die ordentliche Mitgliedschaft ist familien- und objektgebunden. Zum Kreis der Familie gehören der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder Lebensgefährte, sowie deren Abkömmlinge. Sie können die Leistungen des Verbandes wie Mitglieder in Anspruch nehmen.

8. FÖRDERNDE MITGLIEDSCHAFT:

Fördernde Mitgliedschaft in einer örtlichen Gemeinschaft, einem Kreis/Stadtverband, dem Bezirks- und Landesverband ist natürlichen und juristischen Personen möglich. Leistungen des Verbandes und Stimmrecht sind mit der fördernden Mitgliedschaft nicht verbunden.

9. SAMMELNAME:

Alle Gliederungen, mit Ausnahme der örtlichen Siedlergemeinschaften, führen die Sammelbezeichnung „Verband Wohneigentum e.V.“.

10. GLIEDERUNG:

Der Verband ist gegliedert in Landesverband, Bezirksverbände, Stadt- und Kreisverbände und örtliche Siedlergemeinschaften.

Die Namen für die örtlichen Gemeinschaften bestimmen deren Satzung. Der Landesverband führt den Namen „Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V.“.

11. ORGANE DES LANDESVERBANDES:

Organe des Landesverbandes sind

- Der Landesverbandstag
- Der Landesverbandsausschuss
- Der geschäftsführende Vorstand

12. RECHTE AUS BESCHLÜSSEN DES LANDESVERBANDES:
Beschlüsse des Landesverbandstages und des geschäftsführenden Vorstandes sind in jedem Fall für alle Mitglieder verbindlich.

13. RANGFOLGE:

Die Satzung des Landesverbandes hat in ihren satzungsrechtlichen Auswirkungen Vorrang vor derjenigen der Bezirks-, Kreis- und Stadtverbände, diese wiederum vor der Satzung der Gemeinschaft.

14. RECHTSFORM:

Der Landesverband und die Bezirksverbände müssen, die Kreis- und Stadtverbände und Gemeinschaften können, rechtsfähig sein.

15. GEMEINNÜTZIGKEIT:

Sämtliche Gliederungen des Verbandes haben die gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Anerkennung ist anzustreben.

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Um die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen, ist die Aufgabenstellung der einzelnen Gliederungen nach Maßgabe der in einer Mustersatzung festgelegten Vorgaben zu beachten.
 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks geht das Vermögen an eine gemeinnützige Institution über, die selbst steuerbegünstigt sein muss und das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zeitnah zu verwenden hat.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

16. BEITRAGSPFLICHT:

Die Gemeinschaften und Bezirksverbände erkennen durch ihre Zustimmung zur Satzung des Landesverbandes **TEIL I** die Beitragspflicht der Gemeinschaft zum Bezirksverband und von diesem zum Landesverband an. Im Übrigen gilt das Finanzstatut.

17. RECHTE UND PFLICHTEN DER BEZIRKS-, KREIS- UND STADTVERBÄNDE, SOWIE DER GEMEINSCHAFTEN:

Die Rechte und Pflichten der Bezirks-, Kreis- und Stadtverbände, sowie der

Gemeinschaften regeln deren Satzung.

Die Bezirksverbände verpflichten sich gleichzeitig mit der Einladung an die Versammlungsteilnehmer, den Landesverband von ihren Bezirksverbandstagen zu verständigen.

Der Landesverbandsausschuss kann mit 2/3 Mehrheit die Prüfung eines Bezirksverbandes bezüglich Mitgliederbestandsverwaltung und dessen Finanzen anordnen. Die Prüfung ist vom jeweiligen Bezirksverband zu dulden.

18. FINANZSTATUT

§ 1

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Mittel werden nach der Satzung in erster Linie durch Mitgliederbeiträge aufgebracht.

§ 2

Die Bezirksverbände sowie die örtlichen Gemeinschaften können in eigener Zuständigkeit eine Aufnahmegebühr erheben, die bei der jeweiligen Gliederung bleibt.

§ 3

Die Mitgliederbeiträge werden in der Regel durch die Gemeinschaften erhoben.

Bei Einzelmitgliedschaft zieht der jeweilige Bezirksverband den Mitgliedsbeitrag direkt vom Mitglied ein. Dieser darf nicht weniger sein als der von der jeweils örtlichen Gemeinschaft.

§ 4

Die Jahresmitgliedsbeiträge sollen in den Gemeinschaften von den Mitgliedern im 1. Quartal erhoben werden.

Die Höhe des Beitrages in den Gemeinschaften setzen die Mitglieder dieser Gemeinschaft durch Beschluss fest.

§ 5

1. Die Bezirksverbände setzen durch Beschluss der Delegierten des Bezirksverbandstages die Höhe des Bezirksbeitrages fest. Der Bezirksbeitrag wird durch den Bezirksverband per Lastschrifteinzugsverfahren von den Gemeinschaften erhoben.

2. Der Beitragsanteil des Landesverbandes wird monatlich von den Bezirksverbänden eingezogen. Die Höhe des Beitrages pro einzelnes Mitglied wird gemäß § 8 Landessatzung festgelegt.

3. Löst sich ein Bezirksverband auf, so erfolgt die Mitgliederstandsmeldung von den Gemeinschaften direkt an den Landesverband.

Der Landesverband zieht entsprechend dem Mitgliederstand die Beiträge des Bezirksverbandes und des Landesverbandes von den Gemeinschaften monatlich ein. Die Beitragsanteile des Bezirksverbandes sind gesondert auszuweisen und werden vom Landesverband bis zur Neugründung eines Bezirksverbandes verwaltet.

Diese Mitgliedsbeiträge sind zeitnah für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

§ 6

Der Landesverband und die Bezirksverbände sind ihren Organen zur Rechenschaftslegung verpflichtet.

§ 7

Der Landesverband sowie die Bezirksverbände haben zum Beginn eines Geschäftsjahres - spätestens bis 31.03. - einen Haushaltsplan bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan aufzustellen. Er hat Angaben über Herkunft und Höhe der Einnahmen, Höhe und Zweck der Ausgaben und der geplanten Vermögensverwendung zu enthalten. Der Haushaltsplan ist nach Kontenplänen aufzugliedern. Die Kontenpläne des Landesverbandes und der Bezirksverbände sind aufeinander abzustimmen. Der Haushaltsplan ist dem in der Satzung bestimmten Organ zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 8

Zum Schluss des Geschäftsjahres ist eine Bilanz und eine Übersicht über die Haushaltsabwicklung vorzulegen.

19. LANDESSCHIEDSGERICHTSORDNUNG I. AUFGABEN DES SCHIEDSVERFAHRENS

§ 1

Das Schiedsgericht beim Landesverband entscheidet über

1. den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß der Satzung,
2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern, entsprechend den Bestimmungen der Satzung,
3. den Vorwurf eines anstößigen Verhaltens gegen den Verband und seine Einrichtungen.

II. ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEIT UND BESETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS

§ 2

Das Schiedsgericht wird bei Bedarf vom Landesverband gebildet und hat seinen Sitz in Weiden.

§ 3

Das Landesschiedsgericht ist besetzt mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer sollen die Fähigkeit zum Richteramt haben.

§ 4 Zuständigkeit:

Der Antrag auf ein Schiedsgerichtsverfahren muss beim geschäftsführenden Landesvorstand gestellt werden. Dieser entscheidet, ob und in welchem

Umfang ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten ist.

§ 5 Verpflichtung:

Vor der Aufnahme der Tätigkeit des Schiedsgerichts hat der Landesvorsitzende als gewähltes Organ die Mitglieder des Schiedsgerichts durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrung ihres Amtes zu verpflichten.

§ 6

Die Schiedsrichter können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Schiedsrichters zu rechtfertigen.

Die Ablehnung ist beim Schiedsgericht, dem der Schiedsrichter angehört, binnen einer Woche ab Ladung zum Termin, anzubringen. Über die Ablehnung entscheiden die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts, notfalls der Vorsitzende allein und endgültig.

Kann ein Schiedsgericht infolge begründeter Ablehnung eines Beisitzers nicht tätig werden, ist der Landesverbandsausschuss zu verständigen, damit dieser gegebenenfalls andere Beisitzer von Fall zu Fall beruft.

III. VERFAHREN

§ 7

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist nicht öffentlich. Die Ergebnisse der Schiedsgerichtssitzung sind jedoch zu protokollieren und zu den Akten zu nehmen.

§ 8

Das Schiedsgericht wird nach Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstandes tätig. Der Beschluss ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen. Die Beschlussanträge können in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden.

§ 9 Rechtliches Gehör:

Alle Beteiligten sind vor der Entscheidung schriftlich oder mündlich zu hören.

Beteiligte sind die Antragsteller und der Antragsgegner.

§ 10 Beweiserhebung:

Das Schiedsgericht hat die ihm erforderlich erscheinenden Beweise zu erheben.

§ 11

Das Schiedsverfahren ist mit Beschleunigung durchzuführen. Der Vorsitzende

des Schiedsgerichts setzt für die Beteiligten Fristen. Die Beteiligten sind zur mündlichen Verhandlung zu laden; die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Der

Vorsitzende ist ermächtigt, ohne Einverständnis der Beteiligten diese Frist auf 3 Tage abzukürzen. In der Ladung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass im Falle ihres Versäumnisses auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

§ 12

Das Schiedsgericht kann vor seiner Entscheidung den Vorsitzenden oder einen von diesem ermächtigten Vertreter des Landesverbandsausschusses gutachtlich hören.

§ 13

Die Beteiligten dürfen die ordentlichen Gerichte in einem Streitfall, soweit nicht gesetzliche Fristen (Strafantragsfristen) laufen, erst angehen, wenn das Schiedsgericht rechtskräftig entschieden hat. Das Schiedsgericht kann aber vorher durch Beschluss die Anrufung des ordentlichen Gerichtes zulassen oder sein Verfahren so lange aussetzen, bis die ordentlichen Gerichte rechtskräftig entschieden haben. Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde zum Landesverbandsausschuss zulässig.

Das Schiedsgericht kann u. a. folgende Entscheidungen treffen:

- a) Verwerfung des Antrages als unzulässig,
- b) Zurückweisen des Antrages als unbegründet,
- c) Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit oder wegen Zurücknahme des Antrages,
- d) Ruhen aller oder einzelner Rechte,
- e) Ausschluss des Mitgliedes.

Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen - Stimmenthaltung ist unzulässig.

Die Schiedsrichter sind nicht berechtigt, das Abstimmungsergebnis bekannt

zu geben. Schiedsvergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig; sie können auch von dem Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts allein abgeschlossen werden.

§ 14

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes (Schiedsspruch) ist den Beteiligten gegen Empfangsbestätigung mit Gründen schriftlich auszufertigen; eine Ausfertigung ist dem Landesverbandsausschuss - Geschäftsstelle - zu übersenden. Dieser ist ermächtigt, die Entscheidungsbegründung bekannt zu geben.

§ 15 Rechtsmittel:

Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist Beschwerde oder Einspruch zum Landesverbandsausschuss zulässig; dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde oder der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Schiedsgerichtsentscheidung zulässig. Die Fristen können nicht verlängert werden.

Die Zurücknahme des Rechtsmittels ist zulässig. Auf das Verfahren vor dem

Schiedsgericht finden - soweit in der Landesschiedsgerichtsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist - die Vorschriften der Zivilprozess- und Strafprozessordnung sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 16

Die Akten des Schiedsgerichts sind mindestens 5 Jahre in der Geschäftsstelle beim Landesverband aufzubewahren.

§ 17

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist kostenpflichtig. Die dem Schiedsgericht sowie dem Landesverband entstehenden Kosten werden den Beteiligten nach Ermessen des Schiedsgerichts, im Zweifelsfall nach der Gerichtskostenordnung, auferlegt.

TEIL II

Satzungsbestimmungen der Siedlergemeinschaft A U G R A B E N.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen
"Siedlergemeinschaft AUGRABEN - FORCHHEIM".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91301 Forchheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der verkürzten Form „e. V.“.

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 3. März 2006 wurde folgende Satzungsänderung beschlossen:

Gründung einer Jugendgruppe.

§ 2 wurde als § 2a übernommen und § 2b wurde neu hinzugefügt.

§ 2a

Zweck der Siedlergemeinschaft, Gemeinnützigkeit:

1. Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar "gemeinnützige Zwecke" im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Zweck der Siedlergemeinschaft ist die Förderung des Siedlungs- und Familienheimwesens sowie des Gartenbaues im Siedlungsteil Augraben-Forchheim.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Laufende Beratung der Mitglieder in allen Fragen, die im Zusammenhang mit Siedler- und Familienheime stehen.
 - b) Beratung der Mitglieder in allen Fragen des Garten- und Obstbaues und sonstigen Fragen der Siedlerwirtschaft.
 - c) Ausbildung und Einsatz ehrenamtlicher Gartenberater und Baumwarte.
 - d) Durchführung von Vorführungen und Lehrkursen.
 - e) Beschaffung und Unterhaltung von Gemeinschaftsgeräten und Gemeinschaftsanlagen.

- f) **Beratung in sonst. Angelegenheiten, soweit sich diese auf die Siedler- und Familienheime beziehen.**
 - g) **Förderung des Umweltschutzes durch Beratung der Mitglieder.**
 - h) **Verbraucherberatung.**
 - i) **Einhebung des Verbandsbeitrages.**
4. **Die Siedlergemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel der SG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**
 5. **Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der SG.**
 6. **Bei Auflösung der SG fällt das Gemeinschaftsvermögen dem Bayerischen Siedlerbund, Bezirksverband Oberfranken e.V. zu, der dies gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.**

§ 2b

Jugendarbeit in der Siedlergemeinschaft AUGRABEN

Zur Förderung der Jugend im Augrabener gründet die Siedlergemeinschaft eine Jugendgruppe.

1. **Mitglied dieser Jugendgruppe können alle Kinder und Jugendlichen bis zum 26. Lebensjahr werden, deren Eltern Mitglied in der Siedlergemeinschaft sind oder sich sonst der Jugendgruppe anschließen.**
2. **Die Jugendgruppe gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie ist durch die Vorstandschaft zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Zweck verstößt.**
3. **Der Vorstand der Siedlergemeinschaft AUGRABEN ernennt ein Mitglied der Siedlergemeinschaft als Jugendgruppenbeauftragten, der die Jugendgruppe betreut. Dieser ist Mitglied des Vorstands der Siedlergemeinschaft.**
4. **Die Jugendgruppe erhält einen Zuschuss von der Siedlergemeinschaft, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Ansonsten finanziert er sich aus Spenden und Zuschüssen.**

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 4. März 2009 wurde die Satzung der Siedlergemeinschaft AUGRABEN um § 2c erweitert.

§ 2c

Frauengruppe in der Siedlergemeinschaft AUGRABEN
Zur Förderung der Gemeinschaft der Frauen im Verein gründet die Siedlergemeinschaft eine Frauengruppe.

- 1. Mitglied dieser Frauengruppe können alle Frauen der Mitglieder der Siedlergemeinschaft und sonstige interessierte Frauen werden.**
- 2. Die Frauengruppe wählt aus ihren Reihen eine Sprecherin, die die Belange der Frauengruppe vertritt. Die Sprecherin ist Mitglied des Vorstands der Siedlergemeinschaft.**

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 6. März 1998 wurde folgende Satzungsänderung beschlossen:

Einführung einer außerordentlichen Mitgliedschaft
§ 3 wurde als § 3a übernommen und § 3b wurde neu hinzugefügt.

§ 3a

Ordentliche Mitgliedschaft:

- 1. Mitglied der Siedlergemeinschaft kann jeder Siedler, Familienheimbesitzer, Eigenheimer, Wohnungseigentümer und Wohnungsmieter werden. Über den schriftlich gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.**
- 2. Wird die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, ist binnen eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheids Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.**

§ 3b

- 1. Außerordentliches Mitglied der Siedlergemeinschaft kann jedes ordentliche Mitglied werden, das Bereits sein Eigentum, Haus oder Wohnung, an die Nachkommen übergeben hat. Der Antrag für eine außerordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.**
- 2. Außerordentliches Mitglied der Siedlergemeinschaft kann jeder Ehepartner eines ordentlichen Mitglieds werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.**

3. Ein außerordentliches Mitglied hat nur ein Stimmrecht für Belange der Siedlergemeinschaft. Es ist nicht Mitglied beim Bayerischen Siedlerbund

und hat deshalb auch keine Ansprüche auf Leistungen und Mitsprache bei Angelegenheiten des Bayerischen Siedlerbundes, wie z. B. bei der Wahl der Vertreter für den Kreis- und Bezirksverband des Bayerischen Siedlerbundes.

§ 4

Fördernde Mitgliedschaft:

Einzelpersonen, die nicht dem Personenkreis unter §3 Abs. 1 Satz 1 angehören, können ebenfalls die Mitgliedschaft in der Siedlergemeinschaft AUGRABEN erwerben. Ein Stimmrecht ist mit dieser Art von Mitgliedschaft jedoch nicht verbunden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein
2. Die durch den Tod erloschene Mitgliedschaft kann von dem Hinterbliebenem (Ehegatte) fortgesetzt werden, wenn eine hierauf gerichtliche Erklärung binnen sechs Wochen nach dem Tode des Mitgliedes schriftlich dem Vorstand abgegeben wird.
3. Der freiwillige Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er mit mindestens

einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mahnung voll bezahlt hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen, wenn
 - a) das Mitglied gröblich gegen die Siedlergemeinschaftsinteressen verstoßen hat,
 - b) das Mitglied ehrlose Handlungen begeht,
 - c) das Mitglied durch sein Verhalten, durch Äußerungen etc., das Ansehen der Siedlergemeinschaft in der Öffentlichkeit schädigt.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

6. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Anrufung rechtzeitig erfolgt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Anrufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluß. Die Mitgliedschaft ist somit beendet. Wiedereinsetzung findet nicht statt.
7. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes, ist eine Anrufung des Landesschiedsgerichtes möglich. Diese Anrufung muß ebenfalls innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beendigung der Mitgliederversammlung, die den Ausschließungsbeschluß bestätigt hat, beim Vorstand des Landesverbandes des Bayerischen Siedlerbundes schriftlich eingelegt werden. Das Schiedsgerichtsverfahren ist in der Landesschiedsgerichtsordnung des Bayerischen Siedlerbundes festgelegt.
8. Für das Verfahren vor dem Vorstand, der Mitglieder-

versammlung und dem Landesschiedsgericht, werden Kosten und Auslagen nicht erstattet.

9. Den ausscheidenden bzw. ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche an etwa vorhandenem Gemeinschafts-Vermögen zu.
Ebenso besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Beiträgen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder – Beiträge:

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beschlußfassungen und Wahlen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Organe der Siedlergemeinschaft - Aufraben:

Organe der SG sind -

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand:

- 1. Der Vorstand der SG-Au graben besteht aus -**
 - a) geschäftsführender Vorstand:**
 - 1. Vorstand**
 - 2. Vorstand**
 - b) erweiterter Vorstand:**
 - I) Kassenwart**
Schriftführer
 - II) Festvorstand**
mindestens 3, höchstens jedoch 8 Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung jeweils vor der Wahl festgelegt.

Der Vorstand wird alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- 2. Die Siedlergemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.**

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes:

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sich aus der Satzung des Bezirks- und Landesverbandes des Bayerischen Siedlerbundes keine Einschränkungen ergeben.**

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festlegung der jeweiligen Tagesordnung**
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung**
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**
- d) Erstellen eines Jahresberichtes für die MV**
- e) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.**

2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig, wenn die Einladung zur Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugestellt wurde. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben wurde (Poststempel).
(der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen).

In dringlichen Fällen kann der Vorstand auch mit einer kürzeren Frist und hier wiederum durch persönliche Ladungsmittelung geladen werden. Voraussetzung für die Beschlußfassung ist hier aber die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse über den Ausschluß eines Mitgliedes dürfen hierbei jedoch nicht gefaßt werden.

3. Der Vorstand ist mindestens einmal im Quartal vom ersten Vorsitzenden einzuladen. Er ist weiter einzuberufen, wenn dies mindestens vier Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Verdienstausfall und Barauslagen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, sind auf Verlangen zu ersetzen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung (MV):

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede MV gesondert zu erteilen.

Der Beschlußfassung der MV unterliegen:

- a) Beschlußfassung über Satzung und Satzungs-

- änderung.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes mit Kassenbericht und Entlastung.
 - c) Festsetzung und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Revisoren
 - e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes oder Einspruch gegen einen ablehnenden Aufnahmebeschluß
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Bestellung von Vertretern für die Generalversammlung des Bezirksverbandes.
 - h) Beschlußfassung über die Auflösung der Siedler-Gemeinschaft.
 - i) Alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft.
2. Die MV ist durch den Vorstand mindestens einmal im ersten Quartal des Kalenderjahres einzuberufen, ansonsten nach Bedarf oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich fordern. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens vier Tage vor Abhaltung der MV beim ersten/zweiten Vorsitzenden eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Anträge von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der Siedler-Gemeinschaft dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
4. Die MV wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die "Versammlungsleitung" für die Dauer des Wahlganges einem "Wahlausschuß" übertragen, der aus der Mitte der Mitglieder gewählt wird. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn die Ladungsfrist des §9 Abs.2 Satz 3 entsprechend eingehalten wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung der Siedler-Gemeinschaft kann nur in einer dafür eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, die die Hälfte der ordentlichen Mitglieder umfassen muß.

- 5. Über die Beschlüsse der MV und die Wahlen, ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind ferner andere wichtigen Punkte aufzuführen, die geeignet sind, den Ablauf der Versammlung zu rekonstruieren. Satzungsänderungen sind mit dem "genauen Wortlaut" zu protokollieren.**

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung (AMV):

Der Vorstand kann jederzeit eine AMV einberufen. Eine solche ist einzuberufen, wenn dies das Interesse der Siedler-Gemeinschaft es erfordert. Für die AMV gilt dementsprechend § 10 der Satzung.

§ 12

Revision:

- 1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben die Kassenprüfung des Vereines mindestens einmal im Jahr einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder des Vorstandes haben dabei den Revisoren alle nötigen Auskünfte zu geben. Über die Prüfung sind Protokolle**

zu fertigen, die der MV vor Beschlußfassung bekanntzugeben sind.

2. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 13

Auflösung der Siedlergemeinschaft-Augraben:

1. Die Auflösung der SG-Augraben kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 Abs. 4 Satz 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Bestimmung trifft, sind der erste und der zweite Vorsitzende der SG-Augraben gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederhauptversammlung am 29. Jan. 1993 in Forchheim beschlossen, am 6. März 1998, am 3. März 2006 ergänzt.

Die vorstehende Satzung wurde auf einer Mitgliederversammlung am 2. März 2007 mit dem Zusatz zur Erweiterung der Siedlergemeinschaft AUGRABEN - FORCHHEIM als eingetragener Verein (e. V.) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde auf einer Mitgliederversammlung am 4. März 2009 mit § 2c „Frauengruppe“ ergänzt.

Forchheim, 4. März 2009

1. Vorstand Theodor Dietz

2. Vorstand Dr. Tassilo Schlurick